

**Satzung**  
**über den Anschluss- und Benutzungszwang**  
**an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**der Stadt Geislingen an der Steige**  
**vom 16. Juli 2003**

Aufgrund §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. Juli 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

***Wasserversorgung***

Die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF) betreibt die öffentliche Wasserversorgung im Stadtgebiet Geislingen zu dem Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die EVF.

**§2**

***Bereitstellung der Einrichtung zur öffentlichen Benutzung***

Die EVF stellt die Wasserversorgungsanlagen zur öffentlichen Benutzung bereit.

**§3**

**Art des Anschlusses und der Benutzung  
der Wasserversorgungsanlage**

- 1) Jeder Eigentümer eines auf dem Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- 3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen der EVF Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- 4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen einen Kostenvorschuss oder Sicherheit zu leisten.

#### **§4**

##### ***Anschlusszwang***

- 1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Sie sind verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, um die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung zu ermöglichen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der EVF einzureichen.

#### **§5**

##### ***Benutzungszwang***

- 1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Dies gilt nicht für die Nutzung von Regenwasser.
- 2) Von dieser Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- 3) Die EVF räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- 4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der EVF einzureichen.

## **§ 6**

### ***Anschlussnehmer, Wasserabnehmer***

- 1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte, der Wohnungseigentümer, der Wohnungserbbauberechtigte und Sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich berechnigte Gleichstehende.
- 2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechnigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

## **§7**

### ***Schlussbestimmung***

Unberührt von diesen Rechtsvorschriften bleiben die sonstigen Benutzungsbedingungen hinsichtlich der Wasserversorgung, insbesondere die privatrechtlichen Wasserversorgungsbedingungen.

## **§ 8**

### ***Inkrafttreten***

- nicht abgedruckt -